

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung über die anzuwendenden Umrechnungsfaktoren zur Errechnung des Fanggewichtes von Fischen, Krebs- und Weichtieren aus Fischereiprodukten

Vom 19. Juli 2011

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1224/2009 des Rates vom 12. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik in Verbindung mit den Artikeln 29 und 36 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 vom 8. April 2011 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. EU L 112, S. 1) sind die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft verpflichtet, unter anderem die Mengen jeder gefangenen und an Bord behaltenen Art in das Logbuch einzutragen

Zur Harmonisierung der Umrechnungsfaktoren für Fischereiprodukte in den EU-Mitgliedstaaten hat die Europäische Kommission für die Feststellung des Fanggewichtes für Frischfisch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 vom 8. April 2011 erlassen. Gemäß Artikel 49 dieser Verordnung sind die Kapitäne der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft verpflichtet,

beim Ausfüllen und Übermitteln von Fischereilogbüchern gemäß den Artikeln 14 und 15 der Kontrollverordnung die in den Anhängen XII, XIV und XV aufgeführten Umrechnungsfaktoren der EU anzuwenden, um das Gewicht von gelagertem oder verarbeitetem Fisch in Lebendgewicht umzurechnen. Die Umrechnungsfaktoren werden auf Fischereierzeugnisse an Bord von EU-Fischereifahrzeugen angewendet sowie auf Fischereierzeugnisse, die von ihnen umgeladen oder angelandet werden.

I.

1. Bei der Anlandung von auf See hergestellten Fischereiprodukten sind zur Feststellung des Fanggewichtes für jede Art die auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter: www.ble.de/Kontrolle und Zulassung/Fischerei/Fangregulierung veröffentlichten jeweils aktuellen Faktoren zur Umrechnung des Gewichts von verarbeitetem Fisch in Lebendgewicht (Umrechnungsfaktoren) anzuwenden.
2. Vor Aufnahme der Fangtätigkeit in einem Drittland ist der Kapitän des Fischereifahrzeuges verpflichtet, sich über die aktuell anzuwendenden Umrechnungsfaktoren des Drittlandes oder der regionalen Fischereiorganisation zu informieren. Die auf der Internetseite der BLE veröffentlichten Faktoren für Drittländer entsprechen dem gegenwärtigen Kenntnisstand und werden nur zur Information veröffentlicht.
3. Überall dort, wo von regionalen Fischereiorganisationen oder Drittländern keine Umrechnungsfaktoren festgelegt sind, gelten die gemeinschaftlichen Faktoren.
4. Mit Inkrafttreten dieser Bekanntmachung verliert die bisher gültige Bekanntmachung über die anzuwendenden Umrechnungsfaktoren zur Errechnung des Fanggewichtes von Fischen, Krebs- und Weichtieren aus Fischereiprodukten vom 27. Juli 2009 (BAnz. S. 2695) ihre Gültigkeit.

II.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichts-Ordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Regelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um eine effektive und wirksamere Kontrolle der durch die Fischereifahrzeuge getätigten Fänge, insbesondere im Rahmen der Fangquotenüberwachung, zu ermöglichen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO).

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Der Antrag ist an das Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu richten.

IV.

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 19. Juli 2011

522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 17/11/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf

Saarland

Bekanntmachung [1145 A] über die Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG)

Vom 12. Juli 2011

Die Ausfertigung Nr. 5 der nachstehend genannten Erlaubnis nach § 7 SprengG ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Firmenname Firmensitz	Erlaubnis-Nr. Ausstellungsdatum Ausstellende Behörde
Drumm Feuerwerk GmbH Metzer Straße 59 66740 Saarlouis	4/2005 12. April 2005 Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz

Saarbrücken, den 12. Juli 2011

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Helga May-Didion



Bekanntmachung [1144 A] über die Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG)

Vom 12. Juli 2011

Die nachstehend genannte Erlaubnis nach § 27 SprengG ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Name Wohnort	Erlaubnis-Nr. Ausstellungsdatum Ausstellende Behörde
Georg-Richard Backes Steinackerstraße 62 66571 Eppelborn	69/07 13. Juli 2007 Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Saarbrücken, den 12. Juli 2011

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Helga May-Didion